



Anwenderseminar

zum Jahreswechsel 2019 / 2020

seit
1973



Die Software für das Personalwesen

Praxisfragen bAV



AG muss einen Zuschuss zur bAV leisten, wenn

- ein Mitarbeiter einen neuen Vertrag abschließt
- ein neuer Mitarbeiter einen alten Vertrag mitbringt

soweit durch die Entgeltumwandlung der AG SV-Anteile spart.

→ Spitzabrechnung

→ Spitzabrechnung mit Deckelung

→ Pauschal 15%

§100 Förderbetrag zur bAV mit 30% Rückerstattung

→ 240,00 – 480,00 € im Jahr

→ Bis 2000,00 € lfd. steuerpflichtiges Entgelt

→ Nicht gezillmerter Vertrag

Ein Mitarbeiter möchte in eine Pensionskasse nach §3 Nr. 63 einen Betrag von 200,00 € wandeln.
Der AG hat sich für die pauschale Variante mit 15% AG-Beitrag entschieden.

200,00 €	Umwandlungsbetrag	1. Lohnart
200,00 €	Wandlung	2. Lohnart
30,00 €	AG Beitrag	3. Lohnart
230,00 €	Überweisung	4. Lohnart / Zus. Überweisung

Ein Mitarbeiter wandelt in eine Pensionskasse nach §3 Nr. 63 einen Betrag von 200,00 €. Der AG hat sich für die pauschale Variante mit 15% AG-Beitrag entschieden und will alle Mitarbeiter gleich behandeln.

173,91 €	Umwandlungsbetrag	1. Lohnart
173,91 €	Wandlung	2. Lohnart
26,09 €	AG Beitrag	3. Lohnart
200,00 €	Überweisung	4. Lohnart / Zus. Überweisung

Neuer Mitarbeiter wandelt in eine Pensionskasse nach §3 Nr. 63 einen Betrag von 200,00 €. Der AG hat eine Betriebsvereinbarung in der die Mitarbeiter die Wahlmöglichkeit besitzen, ob 26 € für Vollzeitkräfte in eine VL oder eine bAV laufen sollen. Wie sieht nun die Eingabe aus?

200,00 €	Überweisungsbetrag an die Versicherung
- 26,00 €	AG-VL
174,00 €	(x100/115)
151,30 €	AN-Wandlung
22,70 €	15 % AG Zuschuss

AN-Betrag:

0,00

AG-Zuschuss:

0,00

AG-Zusch.2:

0,00

Ges. Betrag:

200,00

AG-Anteil:

26,00

AG-Ant.Proz.:

15,000

im hundert

Ein neuer Mitarbeiter wandelt aus Einmalentgelt 1752,00 €. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen alten §40 b Vertrag. Ist dieser zuschusspflichtig?

→ Ja, durch die Wandlung des Mitarbeiters werden SV-Beiträge gespart. Die Steuer hat hier keinen Einfluss!

$$1752,00 \text{ €} = 1523,48 \text{ €} + 228,52 \text{ €}$$

$$1752,00 \text{ €} \times 100 / 115 = 1523,48 \text{ €}$$

$$1523,48 \text{ €} \times 15 / 100 = 228,52 \text{ €}$$

→ Wer hier die Pauschsteuer trägt ist völlig irrelevant!

→ 2148,00 € als Höchstbetrag, wenn ein Gruppenvertrag vorliegt und durchschnittlich pro Mitarbeiter die Grenze von 1752,00 nicht überschritten wird.

Ein Mitarbeiter wandelt aus Einmalentgelt 1752,00 €. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen alten §40 b Vertrag. Der Arbeitgeber wälzt die Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer um.

→ Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung

$$1752,00 \text{ €} = 1523,48 \text{ €} + 228,52 \text{ €}$$

→ Vereinbarung über die zu tragende Pauschsteuer (20%) durch den Arbeitnehmer

20 % von 1752,00 € = 350,40 € → Arbeitsrecht. Im Steuerrecht bleibt der AG Schuldner der Steuer.

Ein neuer Mitarbeiter wandelt aus Einmalentgelt 1752,00 €. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen alten §40 b Vertrag. Die pauschale Steuer wird durch den AG getragen. Zusätzlich möchte der Mitarbeiter aus lfd. Entgelt monatlich noch bis 4% BBG RV West wandeln. Wie sieht die Abrechnung aus?

1. Variante

Entgeltumwandlungsvereinbarung für den §40 b

1752,00 € = 1523,48 € AN-Wandlung + 228,52 € AG-Zuschuss

Entgeltumwandlung nach §3 Nr. 63

276 € = 240,00 € AN-Wandlung + 36,00 € AG-Zuschuss

Ein neuer Mitarbeiter wandelt aus Einmalentgelt 1752,00 €. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen alten §40 b Vertrag. Die pauschale Steuer wird durch den AG getragen. Zusätzlich möchte der Mitarbeiter aus lfd. Entgelt monatlich noch bis 4% BBG RV West wandeln. Wie sieht die Abrechnung aus?

2. Variante

Entgeltumwandlungsvereinbarung für den §40 b
1752,00 € AN-Wandlung

Entgeltumwandlung nach §3 Nr. 63
223,44 € AN-Wandlung + 52,56 AG-Zuschuss
(33,52 € + 19,04 €)

Der AG-Beitrag zur Entgeltumwandlung nach §40b können unter bestimmten Bedingungen auch in einen anderen Vertrag laufen.

$$(1752,00 \text{ €} \times 100 / 115) / 12 = 19,04 \text{ €}$$

$$(276,00 \text{ €} - 19,04 \text{ €}) \times 100 / 115 = 223,44 \text{ € Wandlung} \rightarrow 33,52 \text{ € AG-Beitrag}$$

Der Tarifvertrag sieht eine Demografiebetrag von 72,00 € pro Mitarbeiter und Jahr vor.
Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter selbst ebenfalls eine Entgeltumwandlung vornimmt.
Zusätzlich erhält der Mitarbeiter für jede 100,00 € einen AG-Zuschuss von 13,00 € erhält. Der
Mitarbeiter möchte nun 220,00 € wandeln.

Wie sind die Eingaben zu machen?

AN-Betrag:	200,00 €		
AG-Beitrag 1	6,00 €	Demobetrag	
AG-Beitrag 2	26,00 € oder	AG-Prozente	13 %

Nutzung von Platzhaltern in den Verwendungszwecken bei Gruppenverträgen.

→ [lgpst001.name] → Dirkow, Dieter

Jahresgrenzen und Monatsgrenzen sind im Abrechnungskreis und je Personalnummer steuerbar.

BAV Verteilmethode: J Jahresgrenzen anwenden ▼

Fragen?

Oder Anregungen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Anwenderseminar

zum Jahreswechsel 2019 / 2020

seit
1973